

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1P.96/2005 /ggs

Urteil vom 18. Juli 2005
I. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Aemisegger, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichter Aeschlimann, Reeb,
Gerichtsschreiber Haag.

Parteien
X. _____, Beschwerdeführer,

gegen

E. _____, Polizeibeamter, Beschwerdegegner, vertreten durch Fürsprecher Beat Gerber,
a.o. Untersuchungsrichterin Z. _____, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern,
Obergericht des Kantons Solothurn, Anklagekammer, Amthaus I, Postfach 157, 4502 Solothurn.

Gegenstand
Einstellungsverfügung,

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn,
Anklagekammer, vom 4. Januar 2005.

Sachverhalt:

A.

Am 6. September 2002 eröffnete der Untersuchungsrichter des Kantons Solothurn im Rahmen der schweizweiten Aktion "Genesis" gegen X. _____ ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Pornographie und ordnete gleichzeitig eine Hausdurchsuchung sowie die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten an. Vier Tage später, am 10. September 2002, eröffnete der Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung gegen X. _____ wegen Pornographie. Auf Anfrage des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn erstellte der Kantonspolizist E. _____ am 20. September 2002 eine Kurzzusammenfassung des Protokolls einer Einvernahme des Beschuldigten vom 12. September 2002 und übermittelte diese dem Departement. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kündigte die Einwohnergemeinde Y. _____ das Anstellungsverhältnis mit X. _____, der bei ihr als Lehrer tätig war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.187/2003 vom 27. November 2003). Mit Schlussverfügung vom 14. April 2004 schloss der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung und beantragte dem Gerichtspräsidium von Solothurn-Lebern die Einstellung des Verfahrens. Er begründete seinen Antrag damit, dass das Herunterladen verbotener Pornographie gemäss herrschender Gerichtspraxis nicht als "Herstellen" im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 StGB qualifiziert werde. Was den Verstoß gegen den neueren Straftatbestand in Art. 197 Ziff. 3bis StGB anbelange, könne dem Beschuldigten nicht schlüssig nachgewiesen werden, dass er die verbotenen Darstellungen nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung, mithin nach dem 1. April 2002, heruntergeladen habe. Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern stimmte dieser Argumentation zu und stellte das Verfahren mit Verfügung vom 19. Juli 2004 ein. Gegen die Einstellung des Strafverfahrens gemäss Ziff. 1 der genannten Verfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

B.

Am 8. März 2004 reichte X. _____ eine Strafanzeige gegen E. _____ und gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses und Verdachts auf Amtsmissbrauch ein. X. _____ beschuldigte E. _____, er habe am 20. September 2002 als ermittelnder Beamter der Kantonspolizei dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn eine Kurzzusammenfassung der Ermittlungen gegen ihn sowie ein Befragungsprotokoll zugestellt und damit das Untersuchungsgeheimnis verletzt. Die ausserordentliche Untersuchungsrichterin lehnte es mit Verfügung vom 21. September 2004 ab, eine Voruntersuchung zu eröffnen und stellte das Verfahren gemäss § 85 Abs. 1 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn vom 7. Juni 1970 (StPO) ein.

Eine gegen die Einstellungsverfügung gerichtete Beschwerde von X. _____ wies das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 4. Januar 2005 ab, soweit es darauf eintreten konnte.

C.

Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 9. Februar 2005 beantragt X. _____, das Urteil des Obergerichts vom 4. Januar 2005 sei aufzuheben, und es sei anzuordnen, dass die Sache auf kantonaler Ebene von anderen Richtern beurteilt werde. Er macht eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), des Willkürverbots und des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 9 BV), des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und auf den verfassungsmässigen Richter (Art. 30 Abs. 1 BV) sowie die Missachtung weiterer Verfahrensgarantien (Art. 29 Abs. 1 BV) geltend. Ferner beruft er sich auf Art. 18 und 58 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986. Zudem stellt er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. _____ beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Die ausserordentliche Untersuchungsrichterin äussert die Auffassung, auf die Beschwerde könne mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden. Das Obergericht schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 129 I 173 E. 1 S. 174; 128 I 46 E. 1a S. 48, je mit Hinweisen).

1.1 Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde setzt die persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers in eigenen rechtlich geschützten Interessen voraus (Art. 88 OG).

1.1.1 Nach der Praxis des Bundesgerichts ist der durch eine angeblich strafbare Handlung Geschädigte grundsätzlich nicht legitimiert, gegen die Einstellung eines Strafverfahrens oder gegen ein freisprechendes Urteil staatsrechtliche Beschwerde zu erheben. Der Geschädigte hat an der Verfolgung und Bestrafung des Täters nur ein tatsächliches oder mittelbares Interesse im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 88 OG. Der Strafanspruch, um den es im Strafverfahren geht, steht ausschliesslich dem Staat zu, und zwar unabhängig davon, ob der Geschädigte als Privatstrafkläger auftritt oder die eingeklagte Handlung auf seinen Antrag hin verfolgt wird. Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst ist der Geschädigte aber befugt, mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das nach Art. 88 OG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls nicht aus einer Berechtigung in der Sache, sondern aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Ist der Beschwerdeführer in diesem Sinne nach kantonalem Recht Partei, kann er die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung zustehen (BGE 128 I 218 E. 1.1 S. 219 f.).

1.1.2 Etwas anderes gilt für das Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312). Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG kann das Opfer den Entscheid eines Gerichts verlangen, wenn das Verfahren eingestellt wird. Es kann nach Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG den betreffenden Gerichtsentscheid mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten wie der Beschuldigte, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann. Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG geht Art. 88 OG als "lex specialis" vor. Die Legitimation des Opfers zur staatsrechtlichen Beschwerde ist insoweit auf materiellrechtliche Fragen erweitert. Ob die Opferstellung gegeben sei, prüft das Bundesgericht mit freier Kognition (BGE 128 I 218 E. 1.1 S. 220 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG ist Opfer, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat. Nach der Rechtsprechung muss die Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie z.B. Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes grundsätzlich ausgenommen. Entscheidend ist jedoch nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. So kann etwa eine Tötlichkeit die Opferstellung begründen, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt. Umgekehrt ist es denkbar, dass eine im Sinne des Opferhilfegesetzes unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität angenommen wird, obwohl der Eingriff strafrechtlich als leichte Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) zu beurteilen ist. Entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung des Geschädigten in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des

Opferhilfegesetzes -

ganz oder zumindest teilweise - in Anspruch zu nehmen (BGE 128 I 218 E. 1.2 S. 220 f. mit Hinweisen).

1.1.3 Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer als Opfer im dargelegten Sinn betrachtet werden kann. Er macht geltend, die von E. _____ ohne seine Zustimmung und sein Wissen weitergegebenen Informationen hätten zu seiner Entlassung als Lehrer geführt. Er sei in der Folge beruflich und persönlich vernichtet worden, ohne dass er angehört worden wäre oder eine Verhandlung stattgefunden hätte. E. _____ habe dem Departement mitgeteilt, X. _____ habe zugegeben, verbotene Darstellungen aus dem Internet heruntergeladen zu haben, was ihm die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht hätten nachweisen können. Die Weitergabe der Kurzzusammenfassung der ersten Ermittlungen durch den Kantonspolizisten, welche als eigentliches Geständnis gewirkt habe, sei entscheidend gewesen für seine sofortige berufliche und persönliche Zerstörung und damit für die unmittelbare Beeinträchtigung seiner psychischen Integrität.

Der Beschwerdeführer wirft E. _____ in diesem Zusammenhang Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) vor. Ausserdem macht er eine Missachtung des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Solothurn vom 21. Februar 2001 geltend. Amtsmissbrauch vermag die Opferstellung nur in ganz besonderen Fällen zu begründen, in welchen das Delikt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität führt (BGE 120 Ia 157 E. 2d/aa S. 162, nicht publizierte Urteile des Bundesgerichts 1P.371/1995 vom 15. September 1995, E. 2b/bb, und 1P.15/1994 vom 6. Juli 1994, E. 1). Dasselbe gilt grundsätzlich für den Straftatbestand der Amtsgeheimnisverletzung (vgl. BGE 120 Ia 157 E. 2d/bb S. 163; nicht publizierte Urteil des Bundesgerichts 1P.416/1994 vom 22. September 1994, E. 1b). Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob die für die Bejahung der Opferstellung im Sinne des OHG erforderliche Schwere der Beeinträchtigung erreicht ist, da die Beanstandungen des Beschwerdeführers aufgrund der nachfolgenden Erwägungen unbegründet sind, soweit sie überhaupt die gesetzlichen Begründungsanforderungen erfüllen.

1.2 Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c S. 43 mit Hinweisen). Die Begründung der staatsrechtlichen Beschwerde muss sodann in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein; die Verweisung auf Rechtsschriften in anderen Verfahren ist unbeachtlich (BGE 115 Ia 27 E. 4a S. 30; 129 I 120 E. 2.1 S. 120).

Die vorliegende Beschwerdeschrift genügt diesen Anforderungen nur teilweise. Der Beschwerdeführer unterzieht den angefochtenen Entscheid in weiten Teilen seiner Beschwerde unzulässiger appellatorischer Kritik und unterlässt insoweit eine den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entsprechende Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheids. Er legt nicht im Einzelnen dar, inwiefern die vom Obergericht bestätigte Einstellung des Strafverfahrens verfassungswidrig sein soll, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Nennung und Aufzählung von Beschwerdegründen sowie eine weitschweifende Kritik am Verhalten der mit seinem Fall befassten Behördenvertreter. Auf die entsprechenden Vorbringen kann das Bundesgericht nicht eintreten.

1.3 Ebenfalls nicht einzutreten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei anzuordnen, dass die Sache auf kantonaler Ebene von anderen Richtern beurteilt werde. Die staatsrechtliche Beschwerde ist - von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - rein kassatorischer Natur (BGE 129 Ia 129 E. 1.2 S. 131 f.; nicht publizierte Urteil des Bundesgerichts 1P.299/2003 vom 11. Juni 2003, E. 2, je mit Hinweisen).

1.4 Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, E. _____ habe mit der Kurzzusammenfassung des Einvernahmeprotokolls unbefugterweise Details der Strafuntersuchung gegen ihn an das Departement für Bildung und Kultur weitergegeben. In der Kurzzusammenfassung werde wahrheitswidrig ausgeführt, er habe zugegeben, kinderpornographische Abbildungen und solche mit menschlichen Ausscheidungen aus dem Internet heruntergeladen zu haben. Die Weitergabe der Kurzzusammenfassung sei ohne die Ermächtigung des Untersuchungsrichters erfolgt, und es sei nicht abgeklärt worden, ob das Departement schützenswerte Interessen an der verlangten Information habe und ob schutzwürdige Interessen des Beschuldigten einer Weitergabe entgegenstünden. Zudem beanstandet der Beschwerdeführer, dass er keine Möglichkeit erhalten habe, zur Weitergabe der Informationen an das Departement Stellung zu nehmen. Er führt aus, der Kantonspolizist hätte, mit Ermächtigung des Untersuchungsrichters, seiner Aufsichtsbehörde allenfalls seinen Namen und den

Verdachtsmoment mitteilen dürfen. Er sei aber keinesfalls berechtigt gewesen, seine eigene Interpretation des Einvernahmeprotokolls herauszugeben.

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer, das Obergericht habe sich geweigert, den massgeblichen Sachverhalt festzustellen, und habe seine Verfahrensrechte verletzt, indem es die Weitergabe der Kurzzusammenfassung als gerechtfertigt bezeichnete, ohne den Inhalt der darin enthaltenen Informationen zu berücksichtigen.

2.2 Das Obergericht verweist im angefochtenen Entscheid auf sein rechtskräftiges Urteil vom 28. Oktober 2003, in welchem es zu einer Strafanzeige von X._____ gegen Unbekannt ausführte, die Kantonspolizei habe sich durch die Information des Departements für Bildung und Kultur weder der Amtsgeheimnisverletzung noch des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht. An dieser Einschätzung, so das Obergericht im angefochtenen Entscheid, ändere sich nichts, wenn der Beschwerdeführer für dasselbe Vorgehen einfach eine konkrete Person strafrechtlich verantwortlich machen wolle. Das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten E._____ sei deshalb zu Recht eingestellt worden.

2.3 Diese Beurteilung durch das Obergericht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Bereits dem Entscheid des Bundesgerichts 1P.512/2003 vom 13. Oktober 2003 konnte der Beschwerdeführer entnehmen, dass die Verwaltungsbehörden ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Strafuntersuchung hatten. Für das Departement war es wichtig, zu erfahren, was dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, um entscheiden zu können, ob sein Wirken als Lehrer für die Kinder und Eltern weiterhin tragbar sei. Der Eingriff in die Privatsphäre des Beschwerdeführers war auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 StPO gerechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.512/2003 vom 13. Oktober 2003, E. 4.3 und 4.4). Dass das Strafverfahren in der Folge eingestellt wurde, ändert daran nichts. In der Literatur wird die Meldung über eingeleitete Strafverfahren gegen Lehrer an die Bildungsdirektion gar als Beispiel für zulässige Ausnahmen vom Untersuchungsgeheimnis bezeichnet (Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N. 157, S. 56). Den Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich nicht entnehmen, dass im vorliegenden Fall besondere nachvollziehbare Gründe für ein anderes Vorgehen bestanden hätten.

Damit ist es folgerichtig, dass die ausserordentliche Untersuchungsrichterin es ablehnte, eine Voruntersuchung gegen E._____ wegen Amtsgeheimnisverletzung und Amtsmissbrauch zu eröffnen. Zur Kritik des Beschwerdeführers, die Kurzzusammenfassung sei inhaltlich falsch gewesen und ohne die hinreichende Ermächtigung weitergegeben worden, ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer jedenfalls Umgang mit kinderpornographischen Bildern hatte (vgl. Einstellungs- und Einziehungsverfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 19. Juli 2004, S. 3, sowie Urteil des Obergerichts vom 23. Juni 2003, S. 5 oben). Diese Tatsache gab Anlass zur Prüfung, ob der Beschwerdeführer die für einen Erzieher erforderlichen Charaktereigenschaften besitzt, um seine Vorbildfunktion gegenüber den ihm anvertrauten Kindern wahrnehmen zu können. Zum Wahrheitsgehalt der an das Departement für Bildung und Kultur weitergegebenen Information lässt sich der Einstellungsverfügung der ausserordentlichen Untersuchungsrichterin vom 21. September 2004 entnehmen, dass X._____ in der Befragung vom 12. September 2002 gestanden habe, pornographisches Material zu besitzen. Es war - wie vorne erwähnt - im Lichte von § 30 Abs. 2 StPO zulässig, diese

Information an das Departement weiterzugeben. Daran vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, E._____ habe ohne die ausdrückliche Ermächtigung durch den zuständigen Untersuchungsrichter gehandelt, nichts zu ändern.

3.

Auf die weitere Kritik des Beschwerdeführers am angefochtenen Entscheid kann mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG, s. vorne E. 1.2). Es ergibt sich somit, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.

Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht entsprochen werden, da seine Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen ist (Art. 152 Abs. 1 OG).

5.

Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Streitwert, Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 153a OG). Der Beschwerdeführer hat insgesamt sechs staatsrechtliche Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts eingereicht. Alle diese Beschwerdeverfahren betreffen die Einstellung bzw. Nichtanhandnahme von Strafanzeigen gegen verschiedene Behördenvertreter im Zusammenhang mit deren Verhalten in der Folge der Aktion "Genesis". Es stellen sich somit in diesen Fällen ähnliche Rechtsfragen, weshalb es gerechtfertigt erscheint, in jedem Verfahren eine

reduzierte Gerichtsgebühr zu erheben.

Überdies hat der Beschwerdeführer den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner E. _____ für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Der Beschwerdeführer hat den Beschwerdegegner E. _____ für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'000.-- zu entschädigen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, der a.o. Untersuchungsrichterin Z. _____ und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Anklagekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. Juli 2005

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber: